

BGer 6B_281/2023 vom 29. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_281_2023

FR: TF 6B_281/2023 du 29 mars 2023

IT: TF 6B_281/2023 del 29 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zürich ordnete mit Urteil vom 14. Mai 2019 eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB gegen den Beschwerdeführer an. Am 28. Juni 2022 entliess der Justizvollzug und Wiedereingliederung den Beschwerdeführer auf das Ende der maximalen Massnahmendauer per 28. Juni 2022 - mit Weisungen und einer zweijährigen Probezeit - bedingt aus dem stationären Vollzug der Massnahme. Die dagegen erhobenen Rechtsmittel sowohl bei der Direktion der Justiz und des Inneren des Kantons Zürich als auch beim kantonalen Verwaltungsgericht blieben ohne Erfolg. Der Beschwerdeführer wendet sich mit Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2 und 1.3). Die Begründung muss sachbezogen sein und erkennen lassen, dass und weshalb nach Auffassung des Beschwerdeführers Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt ist (BGE 142 I 99 E. 1.7.1; 140 III 86 E. 2 ; 139 I 306 E. 1.2).

E. 3

Der Beschwerdeführer ist mit der bedingten Entlassung einverstanden, möchte aber die ihm auferlegte zweijährige Probezeit auf ein Jahr verkürzt haben. Statt sich in seiner Beschwerde mit den Erwägungen im angefochtenen Urteil substantiiert auseinanderzusetzen, beschränkt er sich vor Bundesgericht einerseits auf die Behauptung, das Gutachten von Prof. Dr. med. B. _____ entspreche nicht ganz der Wahrheit (betreffend Substanzmissbrauch), und andererseits auf die Hinweise, im Wohnheim fleissig zu arbeiten und die Medikamente unaufgefordert einzunehmen. Daraus ergibt sich indessen nicht im Ansatz, dass und inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Urteil Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben soll. Die Beschwerde vermag den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht zu genügen. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.